

Telefon: 0 233-45220
Telefax: 0 233-45364

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Bürgerbüro
KVR-II/2

Personalbedarf 2. QE Bürgerbüro – eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04255

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferates

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 24.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass/Herausforderung.....	3
2. Stellenbedarf.....	4
2.1 Inhaltlich / Qualitative Veränderung.....	5
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	5
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	5
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	6
2.2 Unabweisbarkeit und Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	6
2.3 Erlöse.....	7
2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	7
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	8
3.1.1 Personalbedarfe.....	8
3.1.2 Sachmittelbedarfe.....	8
3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten.....	8
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	10
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	10
4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	10
4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	10
4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	11
4.2 Anhörung des Bezirksausschusses.....	12

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	12
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist.....	12
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	12
II. Antrag des Referenten.....	13

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass/Herausforderung

Am 01.11.2019 trat das „Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes mit der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis“ (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) in Kraft. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausstellung einer solchen eID-Karte sind in diesem eID-Karte-Gesetz und in der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen „Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis“ (Personalausweisverordnung - PAuswV) geregelt, vgl. Verordnungsentwurf BR-Drs. 492/20.

Die Ausstellung einer sogenannten eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes gehört nunmehr neu zu den Pflichtaufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden (Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungsbereich). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG bestimmen die Länder in eigener Zuständigkeit die eID-Kartenbehörden. Durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden die Pass- und Personalausweisbehörden als eID-Kartenbehörden festgelegt.

Mit Einführung dieser eID-Karte soll die Nutzung von Online-Dienstleistungen auch Unionsbürger*innen und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglicht werden. Mit Ausbau des Online-Dienstangebots ist damit zu rechnen, dass immer mehr Unionsbürger*innen eine eID-Karte beantragen werden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung wird es immer wichtiger, dass mit dieser eID-Karte auch Unionsbürger*innen sicher, einfach und datenschutzgerecht die persönliche Identität im Kontakt mit Behörden belegen können. Die Stadt München arbeitet zeitgleich daran, dass möglichst viele Bürger*innen immer mehr Online-Dienstleistungen nutzen können.

Die Karten müssen in den Pass- und Personalausweisbehörden (analog eines Personalausweises) beantragt und bei der Bundesdruckerei bestellt werden. Nach Eingang der Karte müssen eine Qualitätskontrolle, die Verbuchung und die Ausgabe an die Antragsteller*innen erfolgen.

2. Stellenbedarf

Da es sich um eine Neuregelung und ein neues Dokument mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises handelt, können keine Fallzahlen der vergangenen Jahre herangezogen werden.

Für die Berechnung des zusätzlichen Aufwands und des zusätzlichen Personalbedarfs für die Bearbeitung der Anträge wird Folgendes zu Grunde gelegt:

Im Schreiben des Deutschen Städtetages vom 08.11.2018 an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde die von der Stadt Düsseldorf vorgenommene qualifizierte Schätzung der mittleren Bearbeitungszeit für eine eID-Karte dargestellt. Diese lag bei 25 Minuten pro Antrag. Der Wert ergibt sich aus einem erhöhten Beratungsaufwand, umfangreichen gesetzlichen Prüfungsanforderungen, intensiven Dokumentenprüfungen der Nationalpässe sowie durch mögliche Sprachbarrieren.

Bei der Beantragung der eID-Karte kommt der Identitäts- und Echtheitsprüfung der vorgelegten ausländischen Ausweisdokumente eine herausgehobene Bedeutung zu, um zu gewährleisten, dass keine Ausstellung bei Vorlage gefälschter (EU-)Ausweisdokumente erfolgt. Aufgrund sicherheitsrechtlicher Aspekte ist jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass nicht-berechtigte Personen mit gefälschten Ausweisdokumenten nicht über die Ausstellung einer eID-Karte faktisch legalisiert werden und mit der Online-Ausweisfunktion unter einer falschen Identität auftreten können.

Zum 30.06.2021 lebten 215.913 Unionsbürger*innen und 493 Staatsangehörige der EWR-Staaten in München. Wenn man verteilt auf die Staaten von durchschnittlich etwa 20 % Kindern unter 16 Jahren ausgeht, ergibt sich eine Anzahl von potentiellen eID-Karten-Kund*innen von 173.125 Personen.

Aufgrund der derzeit rasch voranschreitenden Digitalisierung nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens ist zu erwarten, dass in 10 Jahren nahezu alle Bürger*innen über 16 Jahren ein Interesse daran haben, mittels eID-Funktion wichtige Dienstleistungen online in Anspruch nehmen zu können. Insofern wurde ein Jahresmittelwert von 10 % zu Grunde gelegt. Für die Umsetzung der neuen Rechtslage ab 01.01.2021 wurde und wird daher davon ausgegangen, dass rund 10 % (17.312) der potenziellen eID-Karten-Kund*innen pro Jahr diese Dienstleistung abrufen werden.

Für die weitere Berechnung wird, wie oben ausgeführt, eine mittlere Bearbeitungszeit von 25 Minuten herangezogen. Mit einer angesetzten jährlichen Nettoarbeitszeit von 95.100 Minuten ergeben also 17.312 zusätzliche Vorsprachen einen zusätzlichen Personalbedarf von 4,5 VZÄ in der 2. QE (A8/E8). Derzeit wird aus haushälterischen Gründen der zusätzliche Bedarf im Hinblick auf die Verwaltung der von der Bundesdruckerei eingehenden Karten und deren Ausgabe an die Bürger*innen nicht geltend gemacht.

2.1 Inhaltlich / Qualitative Veränderung

Mit dem „eID-Karte-Gesetz“ kam eine komplett neue Pflichtaufgabe für die Pass- und Personalausweisbehörden hinzu. Diese rechtliche Änderung führt dazu, dass bei der Sachbearbeitung komplexe rechtliche Vorgaben zu beachten sind (inhaltlich/qualitative Veränderung der Sachbearbeitung insgesamt durch eine neue Aufgabe). Es entsteht ein neuer Prüf- und Bearbeitungsaufwand.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind als Sachbearbeiter*in im Bürgerbüro 224,17 VZÄ vorgesehen. Alle Sachbearbeiter*innen erbringen die Dienstleistung „Beantragung einer eID-Karte“. Die Kund*innen benötigen die eID-Karte zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion.

Ohne eine Zuschaltung von Personal für die zusätzlich zu erwartenden Anträge auf Ausstellung einer eID-Karte kann das Bürgerbüro den Münchner*innen keine Termine für diese Dienstleistung anbieten, ohne das Terminangebot für das bisherige Dienstleistungsspektrum einzuschränken. Die Bürger*innen müssten gerade in Hochphasen in Kauf nehmen, erst in mehreren Wochen einen freien Termin für ihr Anliegen zu finden.

Dem Bürgerbüro wurden mit Beschluss vom 24.07.2019 wegen Überlastung, bedingt unter anderem durch regelmäßige IT-Störungen, 12 VZÄ bis zum 31.08.2021 bewilligt. Diese wurden in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat bis zum 31.12.2021 verlängert. Sie fallen zum 01.01.2022 weg, auch wenn nach wie vor im Bereich des Ausdrucks von vor Ort personalisierten Ausweisdokumenten und dazugehörigen Aufklebern technische Probleme bestehen, die zeit- und ressourcenaufwändige IT-Umgehungslösungen erfordern. Im Ergebnis bedeutet dies, dass trotz Fallzahlensteigerung durch die neue gesetzliche Aufgabe und qualitativer Aufgabenerhöhung wegen des Wegfalls der befristeten Stellen im Jahr 2022 für die Sachbearbeitung im Bürgerbüro 12 VZÄ weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2021. Das Terminangebot des Bürgerbüros für die Münchner Bürger*innen wird sich daher auch unabhängig von der Fallzahlensteigerung und Aufgabenerhöhung durch die zu erwartenden Anträge auf Ausstellung einer eID-Karte deutlich verschlechtern.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Für 2022 ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von **4,5 VZÄ** in der 2. QE (A8/E8).

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Wie oben bereits dargestellt, können Mehrbedarfe nur aufgrund vorhandener Erfahrungswerte im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Ausstellung der eID-Karte und die zu erwartenden Fallzahlen qualifiziert geschätzt werden. Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer orientiert sich das Bürgerbüro an der im Schreiben des Deutschen Städtetages vom 08.11.2018 an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dargestellten qualifizierten Schätzung der Stadt Düsseldorf zur mittleren Bearbeitungszeit für eine eID-Karte. Diese lag bei 25 Minuten pro Antrag.

Für die Ermittlung der Fallzahlen wurde angenommen, dass rund 10 % der potenziellen eID-Karten-Kund*innen pro Jahr diese Dienstleistung abrufen werden. Zum 30.06.2021 lebten 215.913 Unionsbürger*innen und 493 Staatsangehörige der EWR-Staaten in München. Wenn man verteilt auf die Staaten von durchschnittlich etwa 20 % Kindern unter 16 Jahren ausgeht, ergibt sich eine Anzahl von potentiellen eID-Karten-Kund*innen von 173.125 Personen. Das ergibt eine Antragszahl von 17.312. Mit einer angesetzten jährlichen Nettoarbeitszeit von 95.100 Minuten und einer Bearbeitungszeit von 25 min ergibt sich ein Personalbedarf von 4,5 VZÄ.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR HA II/2	SB Bürgerbüro	4,5	A8/E8	Gesetzliche Änderung; zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2022; Verlängerung der Befristung bis 31.12.24
Summe		4,5		

Zur Realisierung des Stellenmehrbedarfes können befristete Stellen, deren Befristung zum 31.12.2021 ausläuft (vgl. Kap. 2.1.1.), im Umfang von 4,5 VZÄ weiterhin erhalten bleiben. Aufgrund der Abstimmungen mit dem Personal- und Organisationsreferat (vgl. Kap. 4.1.1) erfolgt zunächst eine Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2024.

2.2 Unabweisbarkeit und Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Das Bürgerbüro hat seine Geschäftsprozesse modelliert und unterliegt einem engmaschigen Controlling. Eine Kompensation des zusätzlichen Aufwandes durch weitere Optimierung ist nicht möglich.

Ohne Personalzuschaltung könnte das Bürgerbüro keine oder nur in einem sehr begrenzten Umfang Termine für die Beantragung einer eID-Karte zur Verfügung stellen, wobei Letzteres wiederum das Terminangebot für die weiteren Dienstleistungen des Bürgerbüros entsprechend reduzieren würde.

Ohne eID-Karte können die betroffenen Bürger*innen jedoch eine große Zahl von Onlinedienstleistungen, wie z. B. die Beantragung eines Führungszeugnisses, nicht nutzen. Zudem hätte die Nichtzuschaltung zur Folge, dass – trotz der zu erwartenden Fallzahlensteigerung und der qualitativen Aufgabenmehrung – wegen Wegfalls von befristeten Stellen des Bürgerbüros weniger Personal zur Verfügung stände als das derzeit der Fall ist und daher erheblich weniger Terminkapazitäten angeboten werden könnten. Dies wirkt sich negativ auf das gesamte Dienstleistungsspektrum aus. Die Kund*innen müssten auch für andere Dienstleistungen längere Wartezeiten auf Termine in Kauf nehmen. Bereits jetzt können in Phasen besonders hoher Nachfrage nicht für alle Bürger*innen kurzfristig Termine angeboten werden. Mit einem Anstieg öffentlichkeitswirksamer Beschwerden wegen fehlender/mangelnder Service- und Dienstleistungsorientierung ist zu rechnen. Möglicherweise drohen sogar Schadensersatzforderungen, wenn das Bürgerbüro wegen fehlender Personalausstattung nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Zeit einen Termin für die beantragte Dienstleistung anzubieten. Alternativen zur Kapazitätsausweitung gibt es keine. Die beantragte Stellenzuschaltung ist unabweisbar.

2.3 Erlöse

Für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige der EWR-Staaten wird eine Gebühr in Höhe von 37,00 € erhoben. Bei 17.312 Anträgen ergeben sich jährliche Einnahmen von 640.544 €.

An die Bundesdruckerei GmbH sind im Gegenzug je eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige der EWR-Staaten Kosten von 22,21 € (netto) abzuführen.

Somit fallen Kosten für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige der EWR-Staaten in Höhe von jährlich 384.499 € (netto), **457.554 € (brutto)** an (sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit).

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die unter Ziffer 2.1.2 dargestellten Stellenbedarfe in Umfang von 4,5 VZÄ sollen weiterhin ab 01.01.2022 zunächst befristet bis zum 31.12.2024 in den Bürgerbüro-Standorten des Kreisverwaltungsreferats erhalten bleiben.

Die erforderlichen Arbeitsplätze können im Rahmen des Standortkonzepts Bürgerbüro in den Büroflächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büro- raumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung	Befristet von 01.01.2022 bis 31.12.2024	Dauer- haft ab
KVR HA II/2	SB Bür- gerbüro	A8/E8	4,5	61.760 €		277.920 €	
Summe			4,5	Σ 61.760 €		Σ 277.920 €	

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Sachmittelbedarfe

3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	4,5			3.600 € p.a. von 2022 bis 2024
Erstattung an die Bundesdruckerei			457.554 € ab 2022		
Summe			Σ 457.554 € ab 2022		Σ 3.600 € p.a. von 2022 bis 2024

¹ Anmerkung: stadtwweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	457.554. € ab 2022		281.520 € p.a. von 2022 bis 2024
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			277.920 € p.a. von 2022 bis 2024
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	457.554 € ab 2022		3.600 € p.a. von 2022 bis 2024
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			4,5 von 2022 bis 2024

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	640. 544 € ab 2022		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	640.544 € ab 2022		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte	640.544 € ab 2022		

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (befristet i.H.v. 281.520 € p.a. von 2022 bis 2024 und dauerhaft i.H.v. 457.554 € ab 2022, damit gesamt im Jahr 2022 739.074 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2022 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Melde- und Passangelegenheiten“ (Produktziffer P35122220) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die Bürger*innen erhalten innerhalb einer angemessenen Frist einen online vereinbarten Termin“ unterstützt.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat sowie dem IT-Referat abgestimmt. Referat/Fachstelle Referat/Fachstelle

4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt dem Grunde nach keine Einwände gegen den geltend gemachten Mehrbedarf. Da der ermittelte Mehrbedarf allerdings auf qualifizierten Schätzungen basiert und noch keine tatsächlichen Fallzahlen und Bearbeitungszeiten vorliegen, ist der geltend gemachte Personalbedarf zunächst bis zum 31.12.2024 zu befristen und anhand von tatsächlichen Fallzahlen und Bearbeitungszeiten zu belegen. Die Unabweisbarkeit ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates wurde in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt. Sie ist als Anlage beigefügt.

4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Unabhängig von der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats sieht die Stadtkämmerei die Unabweisbarkeit in vorliegender Beschlussfassung als nicht gegeben an und stimmt der Vorlage nicht zu.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 28.07.2021 im Rahmen des Änderungsantrags zur Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2022 Eckdatenbeschluss“ (Vorlagennummer 20-26 / V 03492) den Referaten ermöglicht, Einzelbeschlüsse einzubringen, wenn Finanzierungen auf Grund unabweisbarer oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig werden.

Das Kreisverwaltungsreferat begründet die Unabweisbarkeit mit dem Vorliegen eines gesetzlichen Auftrags. Auch wenn die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu erfüllen ist, besteht nach Auffassung der Stadtkämmerei dennoch kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ. Vielmehr hält die Stadtkämmerei eine Kompensation mit dem vorhandenen Personal für möglich bzw. ist der Auffassung, dass für die Bewältigung der Aufgaben eine interne Prioritätenverteilung vorgenommen werden muss. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen des Eckdatenbeschlusses unter Antragsziffer 8 (neu Ziffer 10) die Stadtkämmerei beauftragt wurde, zum Schlussabgleich einen Verwaltungsvorschlag zu erarbeiten der einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung beinhaltet. Insoweit steht die beantragte Haushaltsausweitung bis zur Verabschiedung des Haushalts unter Finanzierungsvorbehalt.

Das Kreisverwaltungsreferat merkt hierzu an, dass zwar kein gesetzlicher Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ besteht, dass aber natürlich die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates nicht die Aufgabe der Stadtkämmerei zu beurteilen, ob ein geltend gemachter Personalbedarf gerechtfertigt ist. Dies kann seitens der Stadtkämmerei mangels entsprechender Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Abläufe in den Fachreferaten auch nicht qualifiziert beurteilt werden. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Personal- und Organisationsreferat, welches nicht nur den geltend gemachten, sondern vielmehr einen deutlich höheren Personalbedarf anerkannt hat. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist der geltend gemachte Personalbedarf als Minimalforderung unabweisbar (siehe oben) und auch nicht durch interne Personalverlagerung kompensierbar.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 28.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 06.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die neuen Entwicklungen der haushalterischen Lage nicht möglich.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Befristung von 4,5 VZÄ von derzeit bis zum 31.12.2021 befristeten Stellen bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den ermittelten Personalbedarf anhand von tatsächlichen Fallzahlen und Bearbeitungszeiten bis zum 31.12.2024 zu evaluieren.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 277.920 € ab dem Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. (bis zu) 3.600 € für die Jahre 2022 bis 2024 sowie die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. (bis zu) 457.554 € ab dem Jahr 2022 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden zusätzlichen jährlichen Einzahlungen ab dem Jahr 2022 i. H. v. 640.544 € ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (1x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532